

Dipl.-Ing. M. NIEDERMEYER

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

5600 Wuppertal-Vohwinkel

Vohwinkeler Str. 141

Telefon (0202) 730601

Telefax (0202) 730331

M. Niedermeyer Vohwinkeler Str. 141 5600 Wuppertal 11

Postgiro Essen, Kto.-Nr. 295424-437 (BLZ 36010043)

Stadtsparkasse Wuppertal, Kto.-Nr. 611558 (BLZ 33050000)

Deutsche Bank Wuppertal, Kto.-Nr. 572/5601 (BLZ 33070090)

**Ausschuß für
Innere Verwaltung**

über

Landtag Nordrhein-Westf.
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/2134**

Gesch.-Nr. : 000/92

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Datum : 20.11.92

Betr.: **Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**
hier: **Stellungnahme der Landesregierung zur Vorlage 11/1600**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sie werden bei der nächsten Sitzung des **Ausschusses für Innere Verwaltung** abschließend beraten über die

**Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)**

Erlauben Sie mir bitte, daß ich hierzu einige Gedanken äußere :

zu § 3 (Voraussetzungen) :

Eine Änderung der gegenwärtigen Zulassungsvoraussetzungen bedeutet eine Senkung der Zulassungsvoraussetzungen und damit automatisch verbunden eine Senkung des beruflichen Niveaus .

Wo auch immer eine Senkung der Qualifikation oder eine Verkürzung der Ausbildungszeiten erstrebt wird, muß eine Einbuße an Wissen in Kauf genommen werden.

Wenn fehlende Qualifikation durch Praxiszeit ersetzt werden soll, kann dabei niemals das Wissen einer umfassenden Ausbildung erreicht werden.

zu § 11(3) (Aufsicht der Katasterbehörden) :

Dieser Teil des Entwurfs muß generell abgelehnt werden, da damit der gegenwärtigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) die Aufsichtsfunktion unzulässig eingeschränkt werden wird.

Aus meiner in 20 Berufsjahren erworbenen Erfahrung kann ich nur prophezeien, daß es in der Praxis ein unausstehliches Kompetenzgerangel geben wird.

zu § 22 (Übergangsregelungen) :

Hier vermag ich selbst beim besten Willen keinen Handlungsbedarf zu erkennen.

Wenn Vermessungsstellen verschiedenster Art sich heute auf dem Gebiet der topografischen Gebäudeeinmessungen tummeln, so muß wohl daran erinnert werden, daß durch fehlerhafte Formulierungen im Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 dieser vermessungstechnische Blödsinn erst ermöglicht worden ist.

Dankenswerter Weise ist dieser Fehler bei der letzten Novellierung des o.a. Gesetzes in der Fassung von 1990 inzwischen beseitigt worden.

Die entsprechenden Übergangsregelungen im Gesetz sollen besitzstandswahrend für alle sonstigen Vermessungsstellen sein. Aus dieser Besitzstandswahrung, die ohne jeden Bezug zu Arbeiten im Liegenschaftskatster ist (weil keine Qualifikationen vorliegen), wird jetzt die Zulassungsvoraussetzung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleitet.

Diesem Gedankengang vermag ich nicht mehr folgen zu können und ich gehe davon aus, daß auch Sie einer solchen unsachlichen Logik **nicht folgen wollen.**

Zusammenfassend muß ich meiner Sorge Ausdruck verleihen, daß jetzt sehr kurzsichtig ein ganzer Berufsstand abqualifiziert wird, der bisher in vorbildlicher Weise die Bedürfnisse des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer umfassenden Qualifikation erfüllt hat.

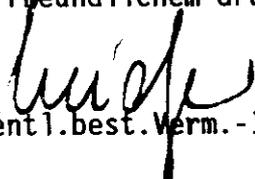
Es müßte für Sie selbstverständlich sein, daß Sie als gewählte Volksvertreter eine

höchstmögliche Qualifikation

für den Berufsstand fordern müssen, der auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Zusammenhang mit dem Grundbuch den Schutz und die Unversehrtheit des Eigentums für jeden Bürger garantieren kann.

Ich gehe davon aus, daß die kleine Auswahl der o.a. Gründe Sie überzeugen wird, daß Sie einer Änderung der Berufsordnung in der vorgesehenen Form nicht zustimmen werden.

mit freundlichem Gruß


Öffentl.best.Verm.-Ing.